

Vertraulich

Freitag, 18. Februar 1966.

Bericht über die Vertretung der
kanadischen "Interessen" in Rhodesien.

Politisches Departement. Antrag vom 5. Februar 1966 (Beilage).

Der Bundesrat

b e s c h l i e s s t :

Vom Antrag des Politischen Departements betreffend Bericht
über die Vertretung der kanadischen "Interessen" in Rhodesien
wird zustimmend Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Politische Departement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Flecken

p.B.24.Ca.2. - PO/zu

Bern, den 5. Februar 1966

VERTRAULICHNicht für die PresseAusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Bericht über die Vertretung
der kanadischen "Interessen"
in Rhodesien

- I. Am 21. Dezember 1965 hatte der Chef des Politischen Departements den Bundesrat über den Wunsch der kanadischen Regierung orientiert, dass die Schweiz, nach der beabsichtigten Schliessung der kanadischen Mission in Salisbury, die kanadischen Interessen in Rhodesien übernehme. Wir hatten damals die Meinung geäussert, dass eine derartige eigentliche Interessenvertretung unter den gegebenen Umständen wenig opportun wäre. Da weder Kanada noch die Schweiz Rhodesien als unabhängigen Staat anerkannt haben, hätte die zur Uebernahme der Schutzmachtfunktion erforderliche Einholung der formellen rhodesischen Zustimmung, ebenso wie die Interessenvertretung selbst, in rechtlicher Hinsicht zu Fehldeutungen und Spekulationen, die wir zu vermeiden wünschten, Anlass geben können. Andererseits wollten wir der kanadischen Regierung unsere guten Dienste im Prinzip auch nicht verweigern. Wir nahmen deshalb in Aussicht, Ottawa eine Lösung sui generis vorzuschlagen, wonach die kanadischen Staatsangehörigen in Rhodesien von der kanadischen Regierung ihrer Botschaft in Südafrika unterstellt würden, das Schweizerische Konsulat in Salisbury aber auf rein konsularischer Ebene de facto als "Liaison" zwischen den Kanadiern in Rhodesien

- 2 -

und ihrer Botschaft in Pretoria wirke. Der Bundesrat hatte sich mit dieser Betrachtungsweise einverstanden erklärt und uns ermächtigt, die Sache in diesem Sinne weiter zu behandeln.

- II. Die Angelegenheit konnte inzwischen im obigen Sinne geregelt werden. Nach anfänglichem Zögern hat sich die kanadische Regierung von der Zweckmässigkeit unseres Vorschlags überzeugen lassen. Ebenso konnten die Modalitäten, die das Funktionieren der "Liaison" sicherstellen, in durchaus befriedigender Weise geordnet werden. Natürlich liess sich das geplante Vorgehen nicht ohne Wissen oder gegen den Willen der rhodesischen Behörden verwirklichen. Indessen wurden seitens des rhodesischen "Aussenministeriums", an dessen Generalsekretär unser Konsul offiziös und informell gelangt war, keinerlei Einwendung erhoben.
- III. Nachdem die kanadische Mission in Salisbury am 24. Januar 1966 endgültig geschlossen wurde, hat unser Konsulat seine neuartige Aufgabe zugunsten der rund 250 Kanadier in Rhodesien (zumeist Missionare) gleichentags übernommen. Es handelt sich zur Hauptsache darum, die Anliegen der Kanadier zur Weiterleitung an die kanadische Botschaft in Südafrika entgegenzunehmen bzw. die Antworten dieser Vertretung an die kanadischen Staatsangehörigen in Rhodesien zu vermitteln. Die Beförderung zwischen Salisbury und Pretoria wird, via unsere eigene Botschaft in Südafrika, mit dem schweizerischen Kurier erfolgen. In Notfällen ist unser Konsul immerhin ermächtigt, z.B. auch Verhaftete zu besuchen oder bei Todesfällen die üblichen Formalitäten zu veranlassen. Dagegen wird jede Aktivität im politischen oder wirtschaftlichen Sektor unterbleiben. Zur Erledigung der zusätzlich anfallenden Arbeit ist kanadischerseits ein langjähriger Beamter rhodesischer Staatsangehörigkeit an

- 3 -

Ort und Stelle belassen und dem Personal unseres eigenen Konsulates eingegliedert worden. Die Kanadier in Rhodesien sind ihrerseits über die neue Ordnung von der kanadischen Mission noch vor deren Schliessung orientiert worden. Dagegen wurde im gegenseitigen Einverständnis auf die Herausgabe einer Pressemitteilung oder auf sonstige inopportune Publizität verzichtet.

*

Es lag uns daran, Sie, im Anschluss an die Aussprache im Bundesrat vom 21. Dezember 1965, über das Zustandekommen der obigen Regelung zu orientieren.

*

Der Vollständigkeit halber sei noch an unsere Anträge vom 13. und 15. November 1965 (entsprechende Beschlüsse des Bundesrates vom 16. November 1965) erinnert, wonach wir von Grossbritannien bzw. den Vereinigten Staaten von Amerika nötigenfalls gebeten würden, deren konsularische Interessen in Rhodesien zu übernehmen. Da beide Staaten ihre Vertretungen in Salisbury (Konsularabteilung des britischen Hochkommissariates, amerikanisches Generalkonsulat) bisher aufrechterhalten haben, brauchten diese zwei Mandate einstweilen noch nicht übernommen zu werden.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT